

1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen

vom xx.xx.2023

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) und des § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 30. März 2023 folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen vom 13.02.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Nummer 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Hinsichtlich der Nutzung der Wasserflächen des „Hitdorfer Sees“ und des „Großen Silbersees“ wird die Nutzung von SUP (Stand Up Paddling Boards), Luftmatratzen, Badeinseln o. ä. zugelassen. Hierbei und bei der grundsätzlichen Nutzung der Wasserflächen ist das Befahren oder Beschädigen von Uferbewuchs, Röhrrieten und anderen Biotopen jedoch unzulässig. Das Stören wildlebender Tiere und Beschädigen Ihrer Rast- und Fortpflanzungsstätten ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng verboten. Das „Gerätetauchen“ (Tauchen mit entsprechender Ausrüstung) ist nur den Personen, denen die Stadt Leverkusen eine Genehmigung dafür erteilt hat, und in dem in der Erlaubnis festgelegten Umfang gestattet.

II.

Die Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden
- c) Der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den

Richrath
Oberbürgermeister